

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

09.10.1990 - Drucksache 12/989

Antrag der Fraktion der CDU**Gleichstellung der Männer und Frauen in den öffentlichen Verwaltungen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

I.

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:

Die in Artikel 3 Abs. 2 GG und Artikel 2 Abs. 1 BremLV normierte Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist in den Verwaltungen sowie den öffentlichen Betrieben des Landes und der Stadtgemeinden bis heute nicht verwirklicht. Die bestehenden Arbeits- und Lebensbedingungen behindern das Ziel der Wahl- und Entscheidungsfreiheit zwischen häuslicher und Berufstätigkeit für Frauen, aber auch Männer, wesentlich. Männer und Frauen müssen jedoch nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt haben.

II.

Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den von der SPD-Fraktion vorgelegten Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes ab. Dieser wird den verfassungsrechtlichen Ansprüchen nicht gerecht. Er enthält zudem rechtlich problematische Formulierungen:

1. Während die öffentlichen Betriebe unberücksichtigt bleiben, wird unzulässig in die grundgesetzlich gesicherten Selbstverwaltungsrechte von Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts eingegriffen.
2. Entgegen dem Verfassungsgebot von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wird eine bloße Quotierung bei der Begründung von Ausbildungsverhältnissen vorgenommen.
3. Starre Quoten bei der Übertragung einer Tätigkeit in einer höheren Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppe führen zu nicht vertretbaren Ungerechtigkeiten.
4. Die vorgesehene Behinderung von Verwaltungsabläufen führt zu einem unververtretbaren behördlichen Aufwand (Bürokratisierung), wie zum Beispiel die Form der Beteiligung der Frauenbeauftragten.
5. Der vorgegebene Dualismus von Personalrat und Frauenbeauftragter führt zu Konflikten und ist entgegen der Vorgabe im Personalvertretungsgesetz geeignet, die Arbeit und den Frieden der Verwaltung zu gefährden.

III.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, endlich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit Frauen und Männer eine wirkliche Wahl- und Entscheidungsfreiheit für ihre unterschiedlichen Lebensphasen haben. Frauen und Männer dürfen nicht benachteiligt werden, weil sie sich vorübergehend für die Versorgung eines Haushalts, Erziehung ihrer Kinder oder Pflege von Angehörigen entschieden haben. Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu realisieren:

1. Die Arbeitsplätze in der Verwaltung und den öffentlichen Betrieben einschließlich der Funktionsebenen des gehobenen und höheren Dienstes sind so

- zu gestalten, daß sie auch (vorübergehend) in der Form der Teilzeitbeschäftigung oder bei Ermäßigung der Arbeitszeit wahrgenommen werden können.
2. Die Arbeitszeiten in der Verwaltung und den öffentlichen Betrieben sind so flexibel so zu gestalten, daß Familie und Berufstätigkeit miteinander zu vereinbaren sind.
 - 3.1 Für Frauen und Männer, die zur Versorgung eines Haushalts, zur Erziehung ihrer Kinder oder zur Pflege von Angehörigen vorübergehend beurlaubt wurden, werden Fort- und Weiterbildungsangebote gemacht für die Zeit der Beurlaubung und den Wiedereinstieg in die frühere Tätigkeit. Diese schließen zeitlich befristete Beschäftigungsmöglichkeiten (Aushilfen, Urlaubs- und Krankheitvertretungen) ein.
 - 3.2 Für Frauen werden Fort- und Weiterbildungsangebote gemacht, welche diese gezielt zur Übernahme höherwertiger Stellen qualifizieren.

Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die Bedürfnisse von Frauen und Männern mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen abzustimmen.
 4. Durch Bereitstellung eines ausreichenden Kindertagesheimangebotes und Einrichtung halb- und/oder ganztägiger Betreuungsschulen in allen Stadtteilen ist die Möglichkeit zur Verbindung von Familie und Beruf einschließlich beruflicher Qualifizierung entscheidend zu verbessern.
 5. Die Qualifikation für die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder eine Tätigkeit in einer höheren Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppe ist an den Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle oder der Laufbahn zu messen. Spezifische, zum Beispiel durch Lebenserfahrung, Familienarbeit, soziales Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten sind Teil der Qualifikation, wenn sie bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit dienlich sind.
 6. Die Stellenausschreibungen müssen in weiblicher und männlicher Form erfolgen und sind so zu gestalten, daß Frauen aufgefordert werden, sich zu bewerben.
 7. Der Senat berichtet der Bürgerschaft (Landtag) im Abstand von zwei Jahren über seine Bemühungen zur umfassenden Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie deren jeweiligen Anteil in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung.

Roswitha Erlenwein, Karin Stieringer, Kudella und Fraktion der CDU